

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Mannigfaltigkeiten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

pleante und die Mitglieder jedes Distriktsgerichts den Kosten des gleichen Monats.

2. Aus dem obersten Gerichtshof werden dieses Jahr vier Oberrichter und eben so viel Suppleanten, aus jedem Cantonsgericht zwei Richter und zwei Suppleanten; aus jeder Verwaltungskammer ein Mitglied und ein Suppleant; und aus jedem Distriktsgericht ein Mitglied durch das Los ausscheiden; und doppelt so viel in den Cantonen Bellinz, Lauti und Schafhausen.
3. Der Austritt geschieht, sobald die neuen Mitglieder erwählt sind.

(Die Forts. folgt.)

## Mannigfaltigkeiten.

Die Verwaltungskammer des Cant. Luzern an den B. Senator Usteri.

Laut Nro. 66 S. 314 Ihres N. Republikaners findet B. Representant Kilchmann die Absonderung der Staats- und Gemeindgüter sehr wichtig. „Denn, sagt er, „so viel ich höre bleibt im Canton Luzern dem Staat bald nichts mehr übrig, als der Galge.“

Auch wir finden — im Vorbeigehen gesagt — diese Absonderung nicht nur wichtig, sondern äußerst gerecht, damit jeder das Seine besitze und verwalte.

Nach B. Kilchmanns Ausdrücken zu urtheilen, sollte man aber glauben, daß der Gemeinde beynah alle wären zugestanden worden, wodurch auf uns der Verdacht einer allzugroßen Nachsicht fällt.

Es ist hiemit ebenfalls auch wichtig, daß das Volk wisse, was an der Sache wahr sey. Es ist dieses:

Mit Genehmigung der Regierung sind der Gemeinde Luzern, vier Waisen- und Armenanstalten: der Spital, die Senti, die Spende und das Waisenhaus, provisorisch zur Verwaltung abgetreten worden. Dadurch wurde dem Staat wahrlich kein Gut, sondern eine wahre Last abgenommen; denn diese ehrenwürdigen Stiftungen sind auch hier, wie überall, durch die Einstellung der Behnden und Bodenzinse ruiniert, und sodern, statt einzutragen, bey ihren grossen Verpflichtungen, beträchtliche Zuschüsse, welche die ohnehin erschöpfte Gemeinde nicht zu bestreiten weiß. Alles herentgegen, was einträgt, liegt noch in den Händen der Nation.

Das ist Wahrheit. Wer etwas anders sagt, lügt; der ist belogen.

Jeder gute Bürger sollte doch wissen, was er sage: ein Volksrepresentant, der als solcher spricht, am sichersten.

Gruß und Achtung.

Luzern, 29. Juli 1800.

Der Präsident: Lorenz Meyer.

Im Namen der Kammer, der Oberschreiber,

Amthyn.

## Kleine Schriften.

Plan einer zu errichtenden allgemeinen Hilfsgesellschaft für die durch den Krieg verheerten Schweizercantone.

8. Bern in d. Nat. Buchdr. 1800. S. 14.

Die Niedersendung beträchtlicher Geldsummen aus dem nördlichen Europa, theils als Prämumeration auf die Bürkischen Gedichte, theils unabhängig von diesen, an verschiedene im Ausland bekannte Schweizer, zu Unterstützung der vom Krieg verheerten Cantone, veranlaßte bey Lavater den ersten Gedanken dieser allgemeinen Hilfsgesellschaft, die unter unmittelbarer Aufsicht des Volk. Ausschusses in Bern ihren Centralpunkt hat und daselbst aus 12 Männern besteht, deren Vorsitzer der Dekan Fth ist. Die Centralgesellschaft beschloß ihren Wirkungskreis: die durch den Krieg verunglückten Gegenden Helvetiens, in verschiedene Arrondissements abzutheilen und in jedem derselben durch Mittheilung dieses Plans und erläuternde Zuschriften, eine eigne der ihrigen ähnliche Departementsgesellschaft zu errichten (diese finden sich in Zürich, Luzern und Lausanne). — Jede dieser Dep. Gesellschaften soll der Centralgesellschaft ein möglichst genaues mit Factis belegtes Gemälde von dem Zustand und dem Grade der Noth ihres Arrondissements und vom Art und Weise verschaffen, wie am geschwindesten, sichersten und dauerhaftesten könne geholfen werden. Aus all diesen einzelnen Gemälden würde dann ein Memoire in beyden Sprachen verfertigt, gedruckt, und ins In- und Ausland versendet, wodurch weitere und neue Hülfsquellen für die nothleidenden Gegenden ohne Zweifel können eröffnet werden. Zu Beschleunigung und Erleichterung jener Arbeit, errichtet jede Dep. Gesellschaft in ihrem Arrondissement besondere Distrikts-Hilfsgesellschaften, um sowohl durch dieselben von dem Detail der Bedürfnisse dieses Bezirks unterrichtet, als auch durch diesen Canal, die demselben nöthige verhältnismäßige Hülfe in die Hände